

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 17. Dezember 2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 17.945.100,00
Aufwendungen:	€ 19.899.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 62.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 62.300,00
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	<u>-€ 1.954.700,00</u>

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 17.645.300,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 17.205.700,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 1.137.100,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 1.613.300,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 475.100,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 431.900,00
<u>Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung:</u>	<u>€ 6.600,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,-- bei der Kärntner Sparkasse Hermagor (davon je € 20.000,-- Städt. Bestattung und Bäderverwaltung)
€ 500.000,-- bei der Raiffeisenbank Hermagor und
€ 100.000,-- bei der Austrian Anadi Bank

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Siegfried RONACHER